



Gemeinde Zollikon

Stiftungsurkunde der Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon

vom 27. November 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz.....	3
Artikel 2	Zweck.....	3
Artikel 3	Vermögen.....	3
Artikel 4	Verpflichtungen	4
Artikel 5	Rechnungsabschluss	4
Artikel 6	Stiftungsrat	4
Artikel 7	Prüfung.....	5
Artikel 8	Änderungen.....	5
Artikel 9	Aufhebung und Liquidation	5
Artikel 10	Aufhebung aller bisherigen Erlasse	5

Gestützt auf Art. 65a der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung folgende Stiftungsurkunde:

Infolge der vom Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge verlangten Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird die Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon als unselbständige Einrichtung des öffentlichen Rechts auf den 1. Januar 2014 in die privatrechtliche Stiftung "Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon" überführt. Gestützt auf diese Stiftungsurkunde erlässt die Gemeindeversammlung eine Verordnung, welche die Bestimmungen zur Finanzierung sowie die organisatorischen Grundzüge regelt. Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde haben gegenüber den Bestimmungen der Verordnung Vorrang.

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtet.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zollikon.

Artikel 2 Zweck

¹ Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG, seiner Ausführungsbestimmungen und der Verordnung über die Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon (Verordnung) für die Angestellten der Gemeinde Zollikon und der angeschlossenen Institutionen, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer Institution erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

² Die Gemeindeversammlung erlässt eine Verordnung, welche die Bestimmungen zur Finanzierung sowie die organisatorischen Grundzüge regelt.

³ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement namentlich über die Leistungen, die Verwaltung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

⁴ Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Artikel 3 Vermögen

¹ Die Gemeinde widmet der Stiftung ein Anfangskapital von 10'000 Franken.

² Das gesamte Vermögen der bisherigen unselbständigen Einrichtung des öffentlichen Rechts (Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon) inklusive die auf der Aktivseite bilanzierten Liegenschaften (Kat. Nr. 9492/6679/7595) wird als Anfangskapital in die Stiftung übertragen.

³ Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

⁴ Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

⁵ Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

⁶ Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuftet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Artikel 4 Verpflichtungen

Die gesamten Verpflichtungen der bisherigen unselbständigen Einrichtung des öffentlichen Rechts (Pensionskasse des Personals der Gemeinde Zollikon) werden auf die Stiftung übertragen.

Artikel 5 Rechnungsabschluss

¹ Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

² Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Artikel 6 Stiftungsrat

¹ Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus höchstens acht Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in der Verordnung und in den vom Stiftungsrat erlassenen Reglementen geregelt.

² Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

³ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

⁴ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde, Verordnung, Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften selbst.

Artikel 7 Prüfung

¹ Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

² Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Artikel 8 Änderungen

Jede Änderung der Stiftungsurkunde bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Aufsichtsbehörde. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Artikel 9 Aufhebung und Liquidation

¹ Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmenden zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

² Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Gemeinde, an angeschlossene Institutionen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.

³ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Artikel 10 Aufhebung aller bisherigen Erlasse

Mit der Stiftungsgründung werden alle früheren die Pensionskasse betreffende Erlasse und Verordnungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 27. November 2013